

## **Satzung des Vereins „Cubason e.V.“**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Cubason“.
2. Sitz des Vereins ist Heilbronn.
3. Der Verein wurde am 02.02.2009 gegründet, er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Heilbronn.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur insbesondere Förderung der Afro - Cubanischen und Südamerikanischen Tänzen und Kulturen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Tanzkurse für alle Altersstufen.
  - (b) Organisation von Veranstaltungen (Musik, Shows, Konzerte, Kulturreisen, Unterricht, Vorträge).
  - (c) Sportliche Aktivitäten in Verbindung mit Tanzen.
  - (d) Austausch und Partnerschaften mit anderen Vereinen und Tanzschulen.
  - (e) Informationen (Homepage, Newsletter, Flyer und Zeitung).
  - (f) Vertretung (Kontakt zu Behörden, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
  - (g) Eine Mediathek (Tonträger, Filme, Bücher, Zeitschriften)
4. Der Verein verfolgt keinen leistungssportlichen Aspekt des Salsa-Tanzens, da sich Leistungsdenken nicht mit den Zielen des Vereins deckt.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, und weltanschaulicher und kultureller Toleranz.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) fördernde Mitglieder,
- (c) Ehrenmitglieder.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Gesamtvorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. der Wechsel in eine andere Mitgliedschaft erfolgt mit dem Beschluss der Annahme über den jeweiligen Antrag durch den Gesamtvorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede beschränkt oder voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen können nur dann ordentliches Mitglied sein, wenn vom gesetzlichen Vertreter eine Einwilligung zur selbstständigen Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen im Einvernehmen mit diesen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Jede Person kann zu jedem Zeitpunkt auf höchstens eine Art und Weise Mitglied sein.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt,
  - (b) Ausschluss,
  - (c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
3. Für ordentliche und fördernde Mitglieder ist der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Ehrenmitglieder können jederzeit fristlos aus dem Verein austreten.
4. Eine Rückvergütung der Beiträge, im laufenden Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.
5. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch den Gesamtvorstand möglich, und kann fristlos erfolgen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Mit der Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist bei Aufnahme, eine „Aufnahmegebühr/einmalig“ und einen „Mitgliedsbeitrag“ entweder halbjährig oder jährlich zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Gesamtvorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren. Eine Mitgliedschaft als „förderndes Mitglied“ ist auf Antrag möglich, den Beitrag legen die Mitglieder fest in der Hauptversammlung. Das „Fördernde Mitglied“ hat kein Anrecht auf Trainings Stunden, Veranstaltungen oder Abstimmrecht.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich 10 Stunden pro Jahr für den Verein tätig zu sein. Bei Veranstaltungen können Mitglieder zu Arbeitsdienste eingeteilt werden je nach Bedarf.
7. Das „ordentliche Mitglied“ hat ein Recht auf die Ihm Angebotenen Veranstaltungen, hat aber dem Übungsleiter/in Folge zu leisten.
8. Ein Statuswechsel kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (schriftlich) beantragt werden, in nicht berechenbaren Lebenssituationen, hat der Vorstand die Möglichkeit hier auf Absprache eine Lösung zu finden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Gesamtvorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Quartal. Der Gesamtvorstand bestimmt den Versammlungsort.
2. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die restlichen Regelungen entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder per elektronischer Post einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden, um fristgerecht zu sein. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
  - (a) der/die erste Vorsitzende,
  - (b) der/die stellvertretender Vorsitzende,
  - (c) der/die Kassierer/in
  - (d) der/die Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch die vier Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Beisitzer kann man bei Bedarf mit in den Vorstand dazu nehmen / aber keine Pflicht.

## **§10 Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand gehört dem Gesamtvorstand (Geschäftsführungsorgan) an.
2. Eine Personalunion ist möglich, ausgenommen 1. und 2. Vorsitzender. Eine Person darf nicht mehr als zwei Ämter auf sich vereinen.
3. Nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder können in den Gesamtvorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahres gewählt, jedoch bleibt jedes Mitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger, das Amt übernimmt. Dabei ist folgendermaßen zu verfahren: in einem Jahr werden bei einer Mitgliederversammlung der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt, im darauf folgenden Jahr werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt übernimmt.
5. Ist ein Amt unbesetzt, so darf sich der Gesamtvorstand ergänzen, bis die Mitgliederversammlung neue Wahlen durchführt.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich den Ersatz für ihre tatsächlich nachgewiesenen materiellen Aufwendungen.
7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind für Beweis Zwecke in angemessener Form zu protokollieren.

## **§11 Vorstandsversammlung**

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen. In kleinen und dringenden Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Beschlüsse auch in informellen Absprachen treffen
2. Vorstandsversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder per elektronischer Post einberufen.
3. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ämter des Gesamtvorstands, darunter ein Vorsitzender, vertreten sind.
4. Die Vorstandsversammlung leitet der 1. Vorsitzende.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Hat dieser keine gültige Stimme gegeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§12 Beschlussfassung in Versammlungen**

1. Bei Versammlungen eines Organs hat jedes Mitglied des Organs eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter deren Art, ob öffentlich oder geheim.
3. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
4. Alle Beschlüsse werden, falls nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
5. Bei Wahlen ist, falls nicht anders bestimmt, derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Bei Wahlen ist über jedes Amt einzeln abzustimmen.
7. Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied kann mit schriftlicher Vollmacht ein anderes Versammlungsmitglied vertreten.
8. Über Beschlüsse der Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§13 Adminrechte und Soziale Netzwerke**

Die Vorstandschaft kann jemanden der Mitglieder bestimmen, die Betreuung der Sozialen Netzwerke zu übernehmen, somit erhält diese Person auch die Adminrechte. Sobald diese Betreuung erlischt hat er auch die Adminrechte zurück an den Gesamtvorstand zu geben. Niemand hat das Recht, Soziale Netzwerke zu betreiben oder Adminrechte zu haben, die mit dem Namen „Cubason e.V.“ geführt werden, wenn er nicht von der Vorstandschaft dazu ernannt oder bestimmt ist.

### **§14 Kassenprüfung**

1. Die Kassen- und Buchführungsunterlagen des Vereins werden von zwei Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich in einem Schluss gezeichneten Protokoll festzuhalten und dem Gesamtvorstand zu übergeben.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand. Der Bericht an die Mitgliederversammlung soll gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstands enthalten.
4. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§15 Haftungsausschluss**

Die Haftung der Personen, die für den Verein handeln oder pflichtgemäße Handlungen unterlassen, beschränkt sich gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, „Deutschen Kinderschutzbund Heilbronn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, zu verwenden hat.

### **§17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§18 Finanzierung**

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:

- (a) Beiträge der Mitglieder
- (b) Spenden
- (c) sonstige Zuwendungen

### **§19 Inkrafttreten**

Die Satzung beginnt mit sofortiger Wirkung, wenn in der Hauptversammlung, dies durch die Mitglieder beschlossen wurde. Sofern vom Finanzamt oder dem Registergericht Teile beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Mängel in der Satzung abzuändern.

Erstellt am 11.03.2018